

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil

Soziologie

Anlage 9

(Anlage 6 der Magisterprüfungsordnung v. 04.11.1985 - 1062-243 33 -, Neufassung der Anlage 6 durch Bek. v. 31.10.1991 – 1071-243 33 -, Nds. MBl. S. 1461-1462, geändert durch Bek. v. 09.06.1998, Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 4/ 1998 S. 215)

A. Prüfungsgebiete

I. Prüfungsgebiete der Magisterzwischenprüfung (Grundstudium)

1. Allgemeine Soziologie I
 - Geschichte der Soziologie -
 - Soziologische Theorien / Gesellschaftstheorien
2. Allgemeine Soziologie II
 - Sozialstrukturanalyse (insbesondere Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur Deutschlands)
 - Analyse von Vergesellschaftungsprozessen
3. Methoden der empirischen Sozialforschung
4. Statistische Methodenlehre
5. Eine spezielle Soziologie, wahlweise:
 - Arbeits- und Wirtschaftssoziologie
 - Bildungssoziologie
 - Familiensoziologie
 - Kultur- und Kommunikationssoziologie
 - Land- und Agrarsoziologie
 - Soziologie abweichenden Verhaltens
 - Soziologie der Lebensphasen
 - Soziologische Frauenforschung / Soziologie der Geschlechter
 - Stadt- und Regionalsoziologie

II. Prüfungsgebiete der Magisterprüfung (Hauptstudium)

1. Allgemeine Soziologie
 - Soziologische Theorien / Gesellschaftstheorien (einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen und philosophischen Grundlagen)
 - Geschichte der Soziologie
 - Analyse gesellschaftlicher Strukturen und sozialen Wandels
 - Analyse von Vergesellschaftungsprozessen
2. Methoden / Methodologie der empirischen Sozialforschung
3. Eine spezielle Soziologie, wahlweise:
 - Arbeits- und Wirtschaftssoziologie

- Bildungssoziologie
- Familiensoziologie
- Kultur- und Kommunikationssoziologie
- Land- und Agrarsoziologie
- Soziologie abweichenden Verhaltens
- Soziologie der Lebensphasen
- Soziologische Frauenforschung / Soziologie der Geschlechter
- Stadt- und Regionalsoziologie

B. Hauptfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

In jedem der Gebiete gemäß Teil A Abschnitt I ist ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder Kolloquium) als Prüfungsvorleistung erforderlich.

Mindestens einer der Leistungsnachweise erfordert eine schriftliche Hausarbeit.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 4, die 30 Minuten dauert und einer schriftlichen Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit). Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt in der Regel drei Wochen. Sie kann i. V. mit einer Lehrveranstaltung frühestens ab dem dritten Fachsemester verfaßt werden. Das Erfordernis einer Hausarbeit entfällt, wenn eine solche im Rahmen der Zwischenprüfung des anderen Hauptfaches geschrieben wird. Die Studentin/Der Student kann die mündliche Prüfung durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 10 Abs. 3, 5 oder 6 ersetzen.

Die Studentin/Der Student soll in der mündlichen Prüfung in zwei von den Prüferinnen/Prüfern nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei der fünf Bereiche gemäß Teil A Abschnitt I Grundkenntnisse nachweisen.

Wird die mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 5 durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 10 Abs. 3, 5 oder 6 ersetzt, dann muß sich jede Prüfungsleistung auf einen der genannten fünf Bereiche beziehen, der nicht Gegenstand der Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit) bzw. der anderen Prüfungsleistung ist.

II. Magisterprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Vier Leistungsnachweise (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder Kolloquium) aus den drei Gebieten gemäß Teil A Abschnitt II.

Mindestens zwei der Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit gemäß § 26 (nur bei Soziologie als erstes Hauptfach) und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten.

In der mündlichen Prüfung soll die Studentin/der Student in zwei von den Prüferinnen/Prüfern nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei der drei Gebiete gemäß Teil A Abschnitt II vertiefte Kenntnisse nachweisen.

C. Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder Kolloquium) aus zwei der Teilbereiche gemäß Teil A Abschnitt I.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Die Studentin/ Der Student kann die mündliche Prüfung durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 10 Abs. 3, 5 oder 6 ersetzen.

Die Studentin/Der Student soll in der mündlichen Prüfung in zwei von den Prüferinnen/Prüfern nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus den Bereichen gemäß Teil A Abschnitt I Grundkenntnisse nachweisen.

Wird die Zwischenprüfung in zwei sozialwissenschaftlichen Fächern abgelegt, können die Prüfungen zusammen abgenommen werden.

Wird die mündliche Prüfung durch eine studienbegleitende Prüfung nach § 10 Abs. 3, 5 oder 6 ersetzt, dann muß sich jede Prüfungsleistung auf einen der genannten fünf Bereiche beziehen, der nicht Gegenstand der anderen Prüfungsleistungen ist.

II. Magisterprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder Kolloquium) aus zwei der drei Gebiete gemäß Teil A Abschnitt II.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

In der mündlichen Prüfung soll die Studentin/der Student in zwei von den Prüferinnen/Prüfern nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegten Themenkomplexen

aus zwei der drei Gebiete gemäß Teil A Abschnitt II vertiefte Kenntnisse nachweisen.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 22.07.1998 in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Magisterzwischenprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.